S 38 KA 65/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	I. Steht die durch eine Vertragsärztin/einen Vertragsarzt anzustellende Ärztin/Arzt, zu deren/dessen (Vertragsärztin/Vertragsarzt) Gunsten die Auswahlentscheidung nach Entsperrung des Planungsbereiches erfolgte, aus welchen Gründen auch immer nicht mehr zur Verfügung, erledigt sich das Auswahlverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 05.11.2003, Az B 6 KA 11/03R; SG München, Urteil vom 22.11.2022, Az S 38 KA 35/21). II. Die Zulassungsablehnung/en des/der Mitbewerber teilen das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn nach Verzicht des begünstigten Bewerbers bis auf einen Bewerber keine weiteren Bewerber vorhanden sind. Auch Versorgungsgesichtspunkte vermögen eine Ausnahme von dem Grundsatz nicht zu rechtfertigen. III. Eine kombinierte Anfechtungs-und Verpflichtungsklage von abgelehnten Mitkonkurrenten nach § 54 SGG ist unzulässig.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 KA 65/21
Datum	24.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme etwaiger auÃ□ergerichtlicher Kosten der Beigeladenen zu 1. Kosten werden der Beigeladenen zu 1 nicht auferlegt.

T a t b e s t a n d :

Mit Bescheid des Beklagten aus der Sitzung vom 10.12.2020 erhielt die Beigeladene zu 1 eine hÃ¤lftige Zulassung als FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie am Vertragsarztsitz L-Stadt, wÃ¤hrend die AntrÃ¤ge der Mitbewerber, darunter der Antrag des KlÃ¤gers auf Einstellung seines Bruders, Herrn Dr. M. S. und der Antrag des KlÃ¤gers auf Einstellung von Dr. S. zurÃ¼ckgewiesen wurden. Der Beklagte wies auf Â§ 26 Abs. 4 Nr 3 Bedarfsplanungs-Richtlinien hin und bewertete an Hand dieser die jeweiligen AntrÃ¤ge. Er kam letztendlich zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Beigeladenen zu 1 stattzugeben sei.
Dagegen lieÃ□ der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen einlegen. Der Bescheid des Berufungsausschusses sei fehlerhaft. Denn Versorgungsgesichtspunkte seien nicht berÃ¼cksichtigt worden. Der KlÃ¤ger sei Gesellschafter einer groÃ□en fachÃ¼bergreifenden BerufsausÃ¼bungsgemeinschaft mit den Fachrichtungen OrthopÃ¤die, Unfallchirurgie, physikalische und rehabilitative Medizin, Neurochirurgie, Radiologie und Chirurgie. Diese â□□Versorgung unter einem Dachâ□□ hÃ¤tte berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssen. Ebenfalls sei das Kriterium der Barrierefreiheit von groÃ□er Bedeutung (vergleiche UN-Behindertenrechtskonvention, Â§ 4 Behindertengleichstellungsgesetz).
Mit Schriftsatz vom 01.09.2022 teilte der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit, die AntrÃ¤ge wÃ¼rden nunmehr beschrÃ¤nkt auf die begehrte Anstellungsgenehmigung von Herrn Dr. S., nachdem sein Bruder im Wege der Nachbesetzung einen Vertragsarztsitz in A-Stadt habe Ã¼bernehmen kÃ¶nnen (bestandskrÃ¤ftiger Bescheid des Berufungsausschusses aus der Sitzung vom 31.03.2022).
In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 15.03.2023 wurde die Sach-und Rechtslage mit den Beteiligten besprochen. Die Beigeladene zu 1 war weder persÃ¶nlich zugegen, noch wurde sie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vertreten.
Festgestellt wurde auch, dass die beigeladene Neurologin Ã¼ber keine PraxisrÃ¤ume in der Altstadt von L-Stadt mehr verfÃ¼ge. AuÃ□erdem sei nicht vorgetragen worden, dass sie neue RÃ¤ume beziehen kÃ¶nne. Insofern â□□ so der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers â□□ stelle sich die Frage, ob die Beigeladene

zu 1 die Zulassungsvoraussetzungen erfÃ¼lle. Die mÃ¼ndliche Verhandlung wurde vertagt. AuÃerdem wies das Gericht darauf hin, es bestehe die Absicht, im Wege eines Gerichtsbescheides nach Â§ 105 SGG zu entscheiden. Die anwesenden Beteiligten erklÃ¤rten diesbezÃ¼glich ihre Zustimmung.
Mit Schreiben vom 03.04.2023 teilte die Beigeladene zu 1 mit, sie verzichte auf die Teilzulassung in L-Stadt ab sofort.
Die Beteiligten wurden auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 5. November 2003, Az B 6 KA 11/03R) hingewiesen; auÃerdem auf das Urteil der 38. Kammer des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22.11.2022 (Az S 38 KA 35/21).
Hierzu Ã¤uÃerte sich der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers. Er machte darauf aufmerksam, dass die Beigeladene zu 1 bereits zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung des Beklagten Ã¼ber keine geeigneten RÃ¤ume in L-Stadt verfÃ¼gen konnte. Dies bedeute, dass die auf sie entfallende Auswahlentscheidung keinen Bestand hÃ¤tte haben kÃ¶nnen. Einer der tragenden GrÃ¼nde in der zitierten Entscheidung sei auÃerdem gewesen, dass bei einer Entscheidung im Sozialgerichtsverfahren andere Mitbewerber, die der Berufungsausschusses bei der Auswahlentscheidung nicht berÃ¼cksichtigt hatte, keine Rechtsmittel mehr einlegen kÃ¶nnten, wenn das Verfahren nicht neu aufgerollt wÃ¼rde. Im streitgegenstÃ¤ndlichen Fall habe es aber keine weiteren Bewerber gegeben. Es bestehe also Ã¼berhaupt keine Gefahr, bei der BerÃ¼cksichtigung des KlÃ¤gers als â NachrÃ¼ckerâ Verfahrensrechte anderer Beteiligter zu beschneiden.
AuÃerdem spreche fÃ¼r die unmittelbare BerÃ¼cksichtigung des KlÃ¤gers, dass damit der Versorgungssituation mÃ¶glichst schnell Rechnung getragen werden kÃ¶nne.
Die AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers ergeben sich aus dem Schriftsatz vom 10.05.2021 in der Fassung der SchriftsÃ¤tze vom 11.05.2021 und vom 01.09.2022.
Der Beklagte beantragte, die Klage abzuweisen.
Die mit Beschluss vom 14.04.2021 Beigeladene zu 1 stellte keine AntrÃ¤ge.
Beigezogen und Gegenstand war die Beklagtenakte. Im Ãbrigen wird auf den sonstigen Akteninhalt, insbesondere die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, sowie die Sitzungsniederschrift vom 15.03.2023 verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die zum Sozialgericht MÃ¼nchen eingelegte Klage â es handelt sich um eine Anfechtungs-und Verpflichtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG â ist bereits als unzulÃ¤ssig anzusehen, sodass eine materiellrechtliche PrÃ¼fung obsolet ist. Somit ist eine gerichtliche Entscheidung darÃ¼ber, ob die Auswahlentscheidung des Berufungsausschusses rechtmÃ¤Ãig oder rechtswidrig war, nichs zu treffen. Es kann dahinstehen, ob â wie von der KlÃ¤gerseite vertreten â ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt. Im Ãbrigen hÃ¤tte das Gericht nur eingeschrÃ¤nkt ÃberprÃ¼fungsmÃ¶glichkeiten.

Festzustellen ist allerdings, dass der Beklagte bei der von ihm zu treffenden Auswahlentscheidung die gesetzlichen Auswahlkriterien (Â§ 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie) angewandt hat und anhand dieser die einzelnen Bewerbungen Ã¼berprÃ¼ft und bewertet wurden. Wie der stÃ¤ndigen

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil vom 20.03.2013, Az B 6 KA 19/12 R) zu entnehmen ist, gibt es keine festgelegte Rangfolge unter den einzelnen Auswahlkriterien. Es ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Rangfolge durch die Zulassungsgremien festgelegt wird, vorausgesetzt, hierfÃ¼r bestehen sachlich-einleuchtende GrÃ¼nde. Unter den Auswahlkriterien gibt es allerdings solche, denen grundsÃ¤tzlich eine hÃ¶here Relevanz im Rahmen der Auswahlentscheidung zuzubilligen ist. So wird generell das Kriterium â□□Eintragung auf der Warteliste â□□ nur dann den Ausschlag geben kÃ¶nnen, wenn die Bewerber, was die sonstigen Kriterien betrifft, annÃ¤hernd gleichauf sind.

Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist die Klage als unzulÃ¤ssig anzusehen.

Mit der hier im Vordergrund stehenden Rechtsfrage, welche Auswirkungen ein Verzicht der begÃ¼nstigten Bewerberin/des begÃ¼nstigten Bewerbers auf die Bewerbungen und Klagen der Mitkonkurrenten hat, hat sich das Gericht erst jÃ¼ngst in seiner Entscheidung vom 22.11.2022 (Az S 38 KA 35/21) befasst. Dort wurde wie folgt ausgefÃ¼hrt:
â□□Zu Recht weist der Beklagte auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 05.11.2003, Az B 6 KA 11/03 R) hin. Gegenstand des dortigen Verfahrens war eine Nachfolgezulassung nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V nach erfolgter Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes, um den sich mehrere Ã□rzte bewarben, wobei der von den Zulassungsgremien begÃ¼nstigte Bewerber nachtrÃ¤glich auf seine Zulassung verzichtete. Das Bundessozialgericht fÃ¼hrte aus, in diesem Fall sei das Nachbesetzungsverfahren â□□ vorbehaltlich einer eventuellen Neuausschreibung erledigt. Die Zulassung des begÃ¼nstigten Bewerbers kÃ¶nne nicht mehr aufgehoben werden, weil sie keine Wirkung mehr entfalte. Die Entscheidung des Berufungsausschusses enthalte auch nicht mehrere Entscheidungen, sodass von einer einheitlichen Entscheidung auszugehen sei. Deshalb teile die Zulassungsablehnung das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung.

Nach Auffassung des Gerichts ist diese Entscheidung des Bundessozialgerichts, auch wenn sie sich auf eine Nachfolgezulassung bezieht, auf das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren anwendbar. Denn in beiden FÃ¤llen, im gesperrten Bereich nach Â§ 103 Abs. 4 SGB V oder nach (Teil-) Entsperrung nach Â§ 26 Abs. 4 Nr 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie, findet eine Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern statt. Diese Auswahlentscheidung ist nach pflichtgemÃ¤Ã□em Ermessen unter BerÃ¼cksichtigung derselben Auswahlkriterien zu treffen, wie sie in Â§ 103 Abs. 4 S. 5 SGB V (Nachfolgezulassung) bzw. in Â§ 26 Abs. 4 Nr 3 Bedarfsplanungs-Richtlinien enthalten sind. Allein der Unterschied, dass bei einer Nachfolgezulassung nach Â§ 103 Abs. 3a SGB V in gesperrten Gebieten eine Entscheidung des Landesausschusses nicht vorausgeht, rechtfertigt nicht eine andere Sichtweise. Deshalb gelten die vom Bundessozialgericht in der genannten Entscheidung (BSG aaO) aufgezeigten Gesichtspunkte auch fÃ¼r das Auswahlverfahren nach (Teil-) Entsperrung. Die Rechtsauffassung der KlÃ¤gerseite, nÃ¤mlich, dass, bleibe im Laufe des Verfahrens nur einer der Bewerber Ã¼brig, so erledige sich zwar die Auswahl, nicht aber die Zulassungsentscheidung, ist nicht zu teilen. Das hÃ¤tte nÃ¤mlich zur Folge, dass ursprÃ¼ngliche Mitkonkurrenten, die

vor dem Hintergrund, dass sie eine Anfechtung nicht als aussichtsreich ansahen und deshalb die ablehnende Entscheidung ihnen gegenÃ¼ber bestandskrÃ¤ftig werden lieÃen, es hinnehmen mÃ¼ssten, dass ein zunÃ¤chst aussichtsloser Bewerber als einziger Ã¼brig bliebe und ihm die Zulassung zu erteilen wÃ¤re. Im Prinzip wÃ¼rde das darauf hinauslaufen, alle im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerber zu nÃ¶tigen, Rechtsmittel einzulegen, nur um ihre Rechtsposition bei Verzicht des begÃ¼nstigten Bewerbers zu wahren. Dies kann, wie das Bundessozialgericht ausgefÃ¼hrt hat, nicht Sinn der gerichtlichen ÃberprÃ¼fbarkeit von Verwaltungsakten mit Drittwirkung sein. Dem wird nur eine Betrachtungsweise gerecht, die als Gegenstand der Auswahl der Zulassungsgremien allein die Entscheidung sieht, einen bestimmten Arzt zuzulassen bzw. eine Anstellungsgenehmigung zu erteilen.

Auch bei einer Auswahlentscheidung unter mehreren Bewerbern nach (Teil-) Entsperrung hat der abgelehnte Bewerber um einen Vertragsarztsitz keine Rechtsposition inne, die vergleichbar wÃ¤re mit der eines unterlegenen BeschÃ¤ftigten im Ã¶ffentlichen Dienst, der sich um ein Ã¶ffentliches Amt beworben hatte (Art. 33 Abs. 2 GG).â

Dem ist nichts hinzuzufÃ¼gen. Zwar rÃ¤umt das Gericht ein, dass im streitgegenstÃ¤ndlichen Verfahren anders als in dem zitierten Verfahren bis auf den KlÃ¤ger keine weiteren Konkurrenten vorhanden waren. Dieser Gesichtspunkt war in der Tat einer der tragenden GrÃ¼nde fÃ¼r die dort vertretene Rechtsauffassung. Andererseits erscheint es rechtlich problematisch, einmal, nÃ¤mlich im Fall, dass weitere Konkurrenten vorhanden sind, ein automatisches NachrÃ¼cken des verbliebenen Bewerbers zu verneinen, in dem anderen Fall, in dem keine weiteren Konkurrenten vorhanden sind, von einem automatischen NachrÃ¼cken des einzig verbliebenen Bewerbers auszugehen. Eine solche Differenzierung erscheint dem Gericht nicht als geboten, von dem Grundsatz abzurÃ¼cken, dass die Zulassungsablehnung das Schicksal der positiven Zulassungsentscheidung teilt. Auch Versorgungsgesichtspunkte, die vom ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vorgetragen werden, vermÃ¶gen eine Ausnahme von diesem Grundsatz nicht zu rechtfertigen. Auch ist aus dem Umstand, dass lediglich ein hÃ¤lftiger Vertragsarztsitz zu vergeben ist, zu folgern, dass eben keine beachtliche VersorgungslÃ¼cke besteht, die es umgehend zu beheben gilt.

Aus den genannten GrÃ¼nden war die Klage zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 VwGO.

Nach Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 3 VwGO kÃ¶nnen dem Beigeladenen Kosten nur auferlegt werden, wenn er AntrÃ¤ge gestellt hat oder Rechtsmittel eingelegt hat. Dies ist nicht der Fall.

Nach Â§ 197a SGG in Verbindung mit Â§ 162 Abs. 3 VwGO sind auÃergerichtliche Kosten des Beigeladenen nur erstattungsfÃ¤hig, wenn sie das Gericht aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt. Dies ist in der Regel dann

der Fall, wenn der Beigeladene erfolgreich AntrÃ¤ge gestellt bzw. das Verfahren wesentlich gefÃ¶rdert hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Kommentar zum SGG, Rn. 29 zu Â§ 197a). Weder hat die Beigeladene AntrÃ¤ge gestellt, noch hat sie das Verfahren wesentlich gefÃ¶rdert, weshalb es nach Auffassung des Gerichts der Billigkeit entspricht, die auÃergerichtlichen Kosten dem KlÃ¤ger nicht aufzuerlegen.

Â

Â

Erstellt am: 25.04.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024